S 1 KA 2544/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Kein Anspruch auf bedarfsabhängige Zulassung als Psychologische Psychotherapeutin, wenn nach Antragstellung, aber noch vor Erbringung des Fachkundenachweises, Zulassungsbeschränkungen angeordnet werden. Zur Prüfungskompetenz der KV nach § 95c SGB V.
Normenkette	SGB V §§ 95,95c ; Ärzte-ZV §§ 16b, 20

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 KA 2544/00
Datum	20.06.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KA 2841/01
Datum	27.02.2002

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 20. Juni 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die KlÃ¤gerin hat der Beklagten auch die auÃ□ergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten. Im Ã□brigen sind Kosten nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist nur noch die bedarfsabhÃ¤ngige Zulassung der KlÃ¤gerin zur vertragsÃ¤rztlichen psychotherapeutischen Versorgung in R. streitig.

Die am 14. Oktober 1953 geborene KlÃ¤gerin schloss ihr Psychologiestudium an der

UniversitÃ¤t H. am 31. Juli 1979 mit der Diplom-HauptprÃ¼fung ab. Von 1981 bis 1987 war sie als Diplompsychologin am Psychiatrischen Landeskrankenhaus W. beschÃ¤ftigt, danach seit dem 1. Januar 1988 bis heute angestellte Psychotherapeutin in Vollzeit bei dem V. von P. Hospital in R â¦ Mit Bescheid vom 30. August 1984 der Stadt H. wurde ihr nach Â§ 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes die Erlaubnis erteilt, eigenverantwortlich auf dem Gebiet der Psychotherapie tÃ¤tig zu sein.

Am 31. Dezember 1998 beantragte die KlÃ¤gerin die bedarfsunabhÃ¤ngige Zulassung, hilfsweise ErmÃ¤chtigung als Psychologische Psychotherapeutin in R., wobei sie angab, nur in geringem Umfang (d. h. 2 bis 3 Stunden wÃ¶chentlich) ambulant tÃ¤tig sein zu wollen. Der Praxissitz sei derzeit noch offen und sie werde das bestehende Dienst- oder BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis ganztÃ¤gig in einem zeitlichen Umfang von 38,5 Stunden wÃ¶chentlich fortfÃ¼hren. Am 19. Februar 1999 beantragte sie gleichzeitig die bedarfsabhÃ¤ngige Zulassung und gab an, dass die Eintragung in das Register der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung noch nicht vorliege.

Mit Schreiben vom 24. MÃ¤rz 1999 wies der Zulassungsausschuss im Regierungsbezirk Freiburg die KlÃ¤gerin darauf hin, der Zulassung stÃ¼nde entgegen, dass es an einer schutzwÃ¼rdigen VortÃ¤tigkeit fehle, ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bestÃ¼nde und sie Ã¼berdies keinerlei Theorienachweise in Richtlinienverfahren erbracht habe. Hierauf teilte die KlÃ¤gerin durch Schreiben vom 26.3.1999 mit, es solle zunÃ¤chst die Fachkunde geprÃ¼ft und gegebenenfalls weitere Nachweise von ihr verlangt werden. BeigefÃ¼gt war die Approbationsurkunde, wonach ihr das RegierungsprÃ¤sidium Stuttgart am 4. Januar 1999 die Approbation als Psychologische Psychotherapeutin erteilt hatte. Die KlÃ¤gerin legte weiter verschiedene Falldokumentationen unter Supervision sowie Teilnahmebescheinigungen Ã¼ber Fortbildungsveranstaltungen vor. Mit Bescheid vom 19. Mai 1999/Beschluss vom 20. April 1999 lehnte der Zulassungsausschuss im Regierungsbezirk Freiburg den Antrag auf bedarfsunabhÃ¤ngige Zulassung mit der BegrÃ¼ndung ab, die KlÃ¤gerin habe in dem maÃgebenden Zeitraum vom 25. Juni 1994 bis 24. Juni 1997 keine 250 Behandlungsstunden in eigener Praxis erbracht. Auch liege kein Theorienachweis vor. Die von ihr eingereichten Dokumentationen Ã¼ber abgeschlossene BehandlungsfÃ¤lle unter Supervision bezÃ¶gen sich hauptsÃ¤chlich auf klientenzentrierte EinzelgesprÃ¤chspsychotherapie oder Familientherapie oder Paartherapie, die nicht zu den anerkannten Richtlinienverfahren gehÃ¶rten. Aus diesem Grunde sei es auch nicht mÃ¶glich, ihr eine ErmÃ¤chtigung zur Nachqualifikation zu erteilen.

Ihren hiergegen am 26. Juni 1999 erhobenen Widerspruch begrÃ¼ndete die KlÃ¤gerin u. a. mit der Vorlage eines Schreibens ihres Arbeitgebers, des ÃrztlichenLeiters Dr. G. vom 17. November 1999, wonach sie Ã¼ber zwei abgeschlossene Aus- und Weiterbildungen als klientenzentrierte GesprÃ¤chspsychotherapeutin (GWG) und als Familientherapeutin (DAF) verfÃ¼ge, die durch eine fast abgeschlossene hypnotherapeutische Zusatzausbildung ergÃ¤nzt wÃ¼rden. Die von der KlÃ¤gerin gewÃ¼nschte geringe ambulante Behandlung mit maximal 3 bis 5 Stunden pro Woche sei mit der klinischen TÃ¤tigkeit vereinbar, sodass ein

entsprechender NebentÃ¤tigkeitsvertrag von der Verwaltung ausgestellt werden kÃ¶nne. Sie werde auch RÃ¤ume in der Klinik fÃ¼r diesen Zweck nutzen kÃ¶nnen. Eine Vermischung von stationÃ¤rer und ambulanter TÃ¤tigkeit sei nicht zu befÃ¼rchten.

Mit Bescheid vom 20. Januar 2000 lehnte die KassenÃ¤rztliche Vereinigung SÃ¼dbaden (die Beigeladene Ziff 1) den Antrag der KlÃ¤gerin auf Eintragung in das Psychotherapeutenregister mit der BegrÃ¼ndung ab, nach drittmaliger Ãberprüfung durch SachverstÃ¤ndige kÃ¶nnten fÃ¼r den Theorienachweis in Richtlinienverfahren nur 70 Stunden anerkannt werden. Im Hinblick auf den hiergegen von der KlÃ¤gerin am 11. Februar 2000 erhobenen Widerspruch bat sie den Zulassungsausschuss mit Schreiben vom 30. MÃ¤rz 2000, den RÃ¼cklauf der Theoriebescheinigungen fÃ¼r den Fachkundenachweis Tiefenpsychologie abzuwarten und daher ihre Angelegenheit erst zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt zu verhandeln. Die Beklagte wies dennoch den Widerspruch der KlÃ¤gerin zurÃ¼ck (Beschluss vom 5. April 2000/Bescheid vom 19. Mai 2000). Zur BegrÃ¼ndung wurde ausgefÃ¼hrt, die KlÃ¤gerin habe den Fachkundenachweis insbesondere auch durch die Bescheinigung des Leiters der Klinik vom 17. November 1999 nicht erbracht, da daraus nicht hinreichend hervorgehe, dass sie in dieser Einrichtung 4.000 Behandlungsstunden mit Diagnosen und Fallbesprechungen ausschlieÃlich in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie erbracht habe. Es liege auch keine schutzwÃ¼rdige VortÃ¤tigkeit vor, sodass sie lediglich die Voraussetzung der Vorlage der Approbationsurkunde erfÃ¼llt habe. Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin am 21. August 2000 Klage beim Sozialgericht Freiburg (SG), die sie am 20. Juni 2000 zurÃ¼cknahm (Az.: S 1 KA 2544/00, Bl. 52).

Hinsichtlich ihres am 19. Februar 1999 gestellten Antrags auf bedarfsabhÃ¤ngige Zulassung teilte ihr der Zulassungsausschuss mit Schreiben vom 29. Oktober 1999 zunÃ¤chst mit, dass der Landkreis R. noch nicht von ZulassungsbeschrÃ¤nkungen betroffen sei. Aus diesem Grunde werde gebeten, den Zulassungsantrag schnellst mÃ¶glich komplett ausgefÃ¼llt zurÃ¼ckzusenden, um eine Entscheidung im November 1999 oder Dezember 1999 herbeizufÃ¼hren. Nachdem die KlÃ¤gerin in der Folgezeit keine weiteren Nachweise vorlegte, lehnte der Zulassungsausschuss im Hinblick auf den Bescheid der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung SÃ¼dbaden vom 20. Januar 2000 (Ablehnung der Eintragung in das Psychotherapeutenregister) sodann mit Bescheid vom 25. Februar 2000 (Beschluss vom 16. Februar 2000) den Antrag auf bedarfsabhÃ¤ngige Zulassung, mit der BegrÃ¼ndung ab, die Zulassung scheiterte bereits an der fehlenden Eintragung im Arztregister, da anscheinend der Fachkundenachweis nicht erbracht sei. Auch stÃ¼nde der Zulassung entgegen, dass die KlÃ¤gerin nicht bereit gewesen sei, ihre GanztagstÃ¤tigkeit zu beenden, die ihrem Wesen nach mit der TÃ¤tigkeit als niedergelassene Psychotherapeutin nicht vereinbar sei. Mit einem Angebot von zwei bis drei Stunden pro Woche erfÃ¼lle sie in keinster Weise die PrÃ¤senzpflicht.

Gegen den am 2. MÃ¤rz 2000 zugestellten Bescheid erhob die KlÃ¤gerin am 3. April 2000 Widerspruch zu deren BegrÃ¼ndung sie vortrug, sie verfÃ¼ge zur Zeit noch nicht Ã¼ber die Eintragung ins Arztregister, erwarte aber weitere Nachweise und BestÃ¤tigungen Ã¼ber die von ihr erbrachten Theoriestunden. Sie kÃ¶nne

deswegen noch nicht die Ãquivalenzbescheinigungen vorlegen. Nachdem die KlÃ¤gerin der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung SÃ¼dbaden weitere Nachweise Ã¼ber Theoriestunden vorlegte, anerkannte diese am 4. Juli 2000, dass die KlÃ¤gerin den Fachkundenachweis fÃ¼r tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Erwachsenen erbracht habe (Theorievermittlung des Psychologischen Instituts der UniversitÃ¤t H. mit 25 Stunden aus dem Studium, 94 Stunden der Norddeutschen Psychotherapietage in L. und 152 Stunden des Psychotherapie-Seminars F. sowie mit mehr als 4.000 von V. von P. Hospital in R. bestÃ¤tigten Behandlungsstunden). Am 10. Juli 2000 wurde die KlÃ¤gerin daraufhin in das Psychotherapeutenregister der KV-SÃ¼dbaden eingetragen.

Die Beklagte wies sodann den Widerspruch der KlÃ¤gerin zurÃ¼ck (Beschluss vom 27. September 2000/Bescheid vom 30. Oktober 2000), nachdem im Mai 2000 der Landesausschuss, der fÃ¼r die Feststellung des Versorgungsgrades zustÃ¤ndig sei, einen Versorgungsgrad fÃ¼r den Zulassungsbezirk R. im Juli 2000 in HÃ¶he 137,4 % festgestellt und deshalb eine Zulassungssperre angeordnet habe. Diese sei zum Zeitpunkt der Entscheidung des Berufungsausschuss noch in Kraft gesetzt, sodass eine Zulassung wegen Ãberversorgung nicht mÃ¶glich sei. Es kÃ¶nne auch nicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung abgestellt werden, weil die KlÃ¤gerin zu diesem Zeitpunkt die Grundvoraussetzung fÃ¼r die Zulassung, nÃ¤mlich den Auszug aus dem Arztregister, nicht hÃ¤tte vorlegen kÃ¶nnen. Deswegen sei die Zulassungssperre zu beachten. Auch stÃ¼nde der Zulassung entgegen, dass sie nach wie vor in einem GanztagsbeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis stehe und deswegen einer Versorgung der Patienten nicht im erforderlichen MaÃe zur VerfÃ¼gung stÃ¼nde. Auch wenn die KlÃ¤gerin nunmehr â wie in der mÃ¼ndlichen Verhandlung angekÃ¼ndigt â bereit sei, ihr BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis eventuell auf eine HalbtagstÃ¤tigkeit zu reduzieren, wobei jedoch eine KÃ¼ndigungsfrist von bis zu neun Monaten einzuhalten sei, so stehe dies nicht im Einklang mit den regelmÃ¤Ãigen Ã¼blichen Behandlungszeiten eines Patienten, denen der Vertragspsychotherapeut zur VerfÃ¼gung stehen mÃ¼sse. Auch die Zeitdauer der KÃ¼ndigung stÃ¼nde der Zulassung entgegen, weil sie die vertragsÃ¤rztliche TÃ¤tigkeit nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses Ã¼ber die Zulassung hÃ¤tte aufnehmen kÃ¶nnen.

Gegen den am 20. November 2000 zugestellten Beschluss erhob die KlÃ¤gerin am 13. Dezember 2000 ebenfalls Klage beim SG Freiburg (S 1 KA 3736/00), die mit Beschluss vom 16. Januar 2001 zu dem Verfahren S 1 KA 2544/00 verbunden wurde. Zu deren BegrÃ¼ndung machte sie ergÃ¤nzend zu ihrem bisherigen Vorbringen geltend, dass sie die verspÃ¤tete Eintragung in das Psychotherapeutenregister nicht zu vertreten habe, nachdem sie im Zeitpunkt der Antragstellung sÃ¤mtliche persÃ¶nlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Eintragung erfÃ¼llt, die erforderlichen schriftlichen Nachweise jedoch wegen der falschen Sachbehandlung durch die Beigeladene Ziffer 1 erst spÃ¤ter vorgelegt habe. Bereits aus dem Schreiben ihres Arbeitgebers vom 17. November 1999 an den Zulassungsausschuss sei hervorgegangen, dass sÃ¤mtliche Voraussetzungen vorgelegen hÃ¤tten.

Mit Urteil vom 20. Juni 2001 wies das SG, nachdem die KlÃ¤gerin die Klage

hinsichtlich der bedarfsunabhÃ¤ngigen Zulassung zurÃ¼ckgenommen hatte, als unbegrÃ¼ndet ab. Zur BegrÃ¼ndung wurde ausgefÃ¼hrt, vor Feststellung des Bestehens von ZulassungsbeschrÃ¤nkungen ab 21. Dezember 1999 hÃ¤tte der Beklagte Ã¼ber den Antrag der KlÃ¤gerin kaum entscheiden kÃ¶nnen, nachdem sie zu diesem Zeitpunkt noch keine Bescheinigung vorgelegt habe, dass sie 4.000 Behandlungsstunden in einem Richtlinienverfahren erbracht habe. Auch die Bescheinigung von Dr. G. vom 17. November 1999 enthalte keine klaren Aussagen darÃ¼ber, ob es sich bei den durchgefÃ¼hrten Behandlungen um tiefenpsychologische Behandlungen im Sinne der Richtlinien gehandelt habe. Die vorgelegten Bescheinigungen hÃ¤tten sich nÃ¤mlich nur auf EinzelgesprÃ¤chstherapie bezogen, die kein Richtlinienverfahren darstelle. Des weiteren stÃ¼nde der Zulassung entgegen, dass sie zu diesem Zeitpunkt nicht bereit gewesen sei, auf ihr vollzeitiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis an einer Klinik zu verzichten.

Gegen das am 6. Juli 2001 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin am 10. Juli 2001 Berufung eingelegt, zu deren BegrÃ¼ndung sie an ihrer Auffassung festhielt, bereits durch das Schreiben des Herrn Dr. G. vom 17. November 1999 habe sie den Nachweis der lÃ¤ngst vorliegenden BefÃ¤higung erbracht. Die Beklagte habe dem Umstand, dass sie ihr BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis fÃ¼r den Fall der Zulassung habe kÃ¼ndigen wollen, nicht ausreichend Rechnung getragen, zumal bei unterbleibender LÃ¶sung der TÃ¤tigkeit die Zulassung widerrufen werden kÃ¶nne. Sie hat hierzu eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers vom 16. November 2001 vorgelegt, wonach sie im Falle der Erteilung einer Zulassung als niedergelassene Psychologische Psychotherapeutin einen AuflÃ¶sungsvertrag bekommen werde.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 20. Juni 2001 und den Bescheid des Beklagten vom 30. Oktober 2000 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, sie bedarfsabhÃ¤ngig als Psychologische Psychotherapeutin in R. zur vertragsÃ¤rztlichen psychotherapeutischen Versorgung zuzulassen.

Der Beklagte und die Beigeladenen Ziffer 1, 2, 3 und 5 beantragen,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie halten das Urteil des SG fÃ¼r zutreffend, nachdem die KlÃ¤gerin zum Zeitpunkt der Anordnung der Zulassungssperre im fraglichen Planungsbereich die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt habe. Dies sei nicht auf ein Verschulden der Beigeladenen Ziffer 1 zurÃ¼ckzufÃ¼hren, sondern alleine auf unzureichende Bescheinigungen der KlÃ¤gerin. Hinderungsgrund fÃ¼r die Zulassung sei auch gewesen, dass die KlÃ¤gerin selbst im Zulassungsverfahren darauf bestanden habe, ein vollzeitiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis weiter fÃ¼hren zu wollen. Dass sie erst jetzt bereit sei, das ArbeitsverhÃ¤ltnis zu lÃ¶sen, kÃ¶nne nur dazu fÃ¼hren, dass jetzt ein bislang bestehendes Zulassungshindernis mÃ¶glicherweise nicht mehr vorliege. Darauf komme es jedoch nicht mehr an, da die Beurteilung des Zulassungsantrages ohnehin nur aufgrund eines neuen Antrags unter

bedarfsabhÃ¤ngigen Gesichtspunkten erfolgen kÃ¶nne.

Die Ã¼brigen Beteiligten haben sich im Berufungsverfahren nicht geÃ¤uÃ□ert.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Senatsakte, die Akte des SG sowie die vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤gerin ist nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf die hier allein noch streitbefangene bedarfsabhÃ¤ngige Zulassung als Psychologische Psychotherapeutin.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die von der KlÃ¤gerin begehrte Zulassung als Vertragspsychotherapeutin ist Â§ 95 SGB V i.V.m. Â§ 19 der Zulassungsverordnung fÃ¼r VertragsÃ¤rzte (Ã□rzte-ZV), die gem. Â§ 72 Abs. 1 Satz 2 SGB V bzw. Â§1 Abs.3 Ã□rzte-ZV fÃ¼r Psychotherapeuten entsprechend gelten. Um die Zulassung als Vertragspsychotherapeut kann sich danach jeder bewerben, dessen Eintragung in das Arztregister erfolgt ist. Die Eintragung in das Arztregister erfolgt fÃ¼r Psychotherapeuten auf Antrag und nach ErfÃ¼llung der Voraussetzungen nach Â§ 95c SGB V.

Die Eintragung ins Arztregister gem. Â§ 95c SGB V setzt die Approbation und den Fachkundenachweis voraus. Der Fachkundenachweis setzt u. a. fÃ¼r den nach Â§ 12 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) approbierten Psychotherapeuten â□□ hierzu zÃ¤hlt die KlÃ¤gerin â□□ voraus, dass er die fÃ¼r eine Approbation erforderliche Qualifikation, Weiterbildung, Behandlungsstunden, BehandlungsfÃ¤lle und die theoretische Ausbildung in einem durch den Bundesausschuss der Ã□rzte und Krankenkassen nach Â§ 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 anerkannten Behandlungsverfahren nachweist (Â§ 95c Satz 2 Nr. 3 SGB V).

Mit Â§ 95c SGB V wird der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung als der nach Â§ 95 Abs. 2 SGB V fÃ¼r die FÃ¼hrung des Arztregisters zustÃ¤ndigen Stelle eine eigenstÃ¤ndige PrÃ¼fungskompetenz eingerÃ¤umt. Die Vorschrift verlangt schon von ihrem Wortlaut neben der Approbation als weitere Voraussetzung fÃ¼r die Eintragung in das Arztregister den Fachkundenachweis. Die beim Fachkundenachweis von der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung durchzufÃ¼hrende PrÃ¼fung Ã¤hnelt der PrÃ¼fung, die das RegierungsprÃ¤sidium als zustÃ¤ndige ApprobationsbehÃ¶rde durchfÃ¼hren muss. Der Unterschied besteht darin, dass Â§ 12 PsychThG einen Qualifikationsnachweis in wissenschaftlich anerkannten Verfahren verlangt, wohingegen beim Fachkundenachweis nach Â§ 95c SGB V die Qualifikation in den vom Bundesausschuss der Ã□rzte und Krankenkassen in den Psychotherapie-Richtlinien anerkannten Behandlungsverfahren erbracht werden muss. Deshalb kann der PrÃ¼fung durch das RegierungsprÃ¤sidium im Rahmen der Erteilung der Approbation fÃ¼r den Fachkundenachweis nach Â§ 95c SGB V keine Tatbestandswirkung zukommen.

Voraussetzung fÃ¼r die Zulassung ist auch, dass fÃ¼r den Zulassungsbezirk keine ZulassungsbeschrÃ¤nkungen gemÃ¤Ã Â§ 103 Abs. 1 SGB V i.V.m. Â§ 16b Ãrzte-ZV angeordnet sind. FÃ¼r den hier maÃgebenden Zulassungsbezirk R. hat der Landesausschuss am 27. 10. 1999 einen Versorgungsgrad von 89,8 %, am 21.12.1999 von 119,8%, am 2.2.2000 von 125,8%, am 3.5.2000 von 137,4% und am 19.7.2000 von 137,4% festgestellt. Damit hat der Landesausschuss der Ãrzte und Krankenkassen fÃ¼r den Planungsbereich der Stadt R. eine Ãberversorgung festgestellt und mit verbindlicher Wirkung ZulassungsbeschrÃ¤nkungen fÃ¼r Psychotherapeuten angeordnet (Beschluss vom 21. Dezember 1999, Ãrzteblatt 1/2000, S. 25), die seitdem unverÃ¤ndert fortbestehen (zuletzt Beschluss vom 24. Oktober 2001, Ãrzteblatt 11/2001, S. 454)).

Die ZulassungsbeschrÃ¤nkungen sind, sofern â wie bei den Psychotherapeuten â noch eine ZulassungsmÃ¶glichkeit in einem nicht gesperrten Planungsbereich besteht, verfassungsrechtlich zulÃ¤ssig, nachdem sie die Psychotherapeuten ausschlieÃlich in der Wahl des Ortes fÃ¼r eine Zulassung berÃ¼hren (BSG, Urteil vom 2. Oktober 1996 â 6 RKA 52/95 = BSGE 79,152; BVerfG, Beschluss vom 13. Januar 1994 -1 BvR 2078/93 = NJW 1994, 785; Beschluss vom 8. Oktober 1996 â 1 BVL 3/95 = NJW 1997, 792). Eine EinschrÃ¤nkung der Berufswahl ist damit folglich nicht verbunden.

Eine weitere Voraussetzung fÃ¼r die Zulassung ist in Â§ 20 Ãrzte-ZV normiert. Danach ist fÃ¼r die AusÃ¼bung der vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit nicht geeignet, wer wegen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses fÃ¼r die Versorgung der Versicherten persÃ¶nlich nicht im erforderlichen MaÃe zur VerfÃ¼gung steht. Dies ist nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 30.1.2002 â B 6 KA 20/01 -) der Fall, wenn eine NebenbeschÃ¤ftigung mehr als ein Drittel der Ã¼blichen Wochenarbeitszeit abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse â das sind ca. 13 Stunden â in Anspruch nimmt.

Zu einer vergleichbaren Zulassungsproblematik hat das BSG (Urteil vom 12.9.2001 â B 6 KA 90/00) maÃgeblich darauf abgestellt, wann der Antrag formell und materiell wirksamgeworden ist. Dies ist der Fall, wenn alle Voraussetzungen vorliegen, damit dem Antrag stattgegeben werden kann. FÃ¼r die Zulassung bedeutet dies, dass Anspruch auf Zulassung dann besteht, wenn alle Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, also die Approbationsurkunde vorgelegt wurde, der Fachkundenachweis erbracht worden ist und damit der Eintragung in das Arztregister rechtlich nichts mehr im Wege steht, wenn keine ZulassungsbeschrÃ¤nkungen bestehen und auch die Ã¼brigen von Â§Â§ 19 ff Ãrzte-ZV geforderten Eignungsvoraussetzungen vorliegen. VerzÃ¶gerungen im Verlauf eines Zulassungsverfahrens, die etwa durch eine umstÃ¤ndliche oder verzÃ¶gerte Handhabung des Verwaltungsverfahrens entstehen, dÃ¼rfen nach dieser Rechtsprechung aus rechtsstaatlichen GrÃ¼nden nicht zu Lasten des Rechtssuchenden gehen (BSG aaO). Nachdem nach den Feststellungen des Landesausschusses am 27. 10. 1999 mit 89,8% im Zulassungsbezirk R. noch Unterversorgung bestand und ab 21.12.1999 bereits Ãberversorgung vorlag, hÃ¤tten alle Zulassungsvoraussetzungen in der Zeit vom 27.10. 1999 bis 21.12.1999 vorliegen mÃ¼ssen, damit dem Antrag hÃ¤tte entsprochen werden

kÃ¶nnen. WÃ¤re dies der Fall gewesen, wÃ¤ren eventuelle VerzÃ¶gerungen auf Verwaltungsseite unerheblich gewesen, weil gem. Â§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ãrzte ZV der Antrag wegen ZulassungsbeschrÃ¤nkungen nur dann abgelehnt werden darf, wenn die ZulassungsbeschrÃ¤nkungen nach wirksamer Antragstellung angeordnet worden sind.

Â§ 95 Abs. 12 SGB V steht der Anwendung von Â§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ãrzte-ZV nicht entgegen. Denn bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine Ãbergangsregelung fÃ¼r die erste Zeit zwischen dem In-Kraft-Treten des PsychThG zum 1.1.1999 und der ersten Feststellung des Landesausschusses der Ãrzte und Krankenkassen nach Auswertung der Ergebnisse der bedarfsunabhÃ¤ngigen Zulassungen aufgrund des Ãbergangsrechts nach Â§ 95 Abs. 10 SGB V. Da der Landesausschuss der Ãrzte und Krankenkassen am 27.10.1999 erstmals ZulassungsbeschrÃ¤nkungen fÃ¼r Psychologische Psychotherapeuten angeordnet hat (vgl. Ãrzteblatt Baden-WÃ¼rttemberg 1999 S. 449), kommt diese Vorschrift fÃ¼r ZeitrÃ¤ume danach nicht zur Anwendung. Auch der Beklagte und die Beigeladene Ziff. 1 haben die Rechtslage insoweit nicht anders beurteilt. Indes kann dies hier im Ergebnis offen bleiben, weil auch bei Zugrundelegung der fÃ¼r die KlÃ¤gerin gÃ¼nstigeren Rechtsauffassung sie keinen Anspruch auf die begehrte Zulassung hat.

Im Falle der KlÃ¤gerin lagen die Zulassungsvoraussetzungen in dem genannten Zeitraum nicht vor. In den letzten drei Monaten des Jahres 1999 war die KlÃ¤gerin noch nicht bereit, ihr BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zu lÃ¶sen. Sie stand wÃ¤hrend des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses nicht fÃ¼r die Versorgung von Versicherten in ausreichendem MaÃe zur VerfÃ¼gung. Ihrem Zulassungsantrag vom 19. Februar 1999 lag eine erkennbar ernsthafte Absicht der Niederlassung als Psychotherapeutin nicht zu Grunde, denn sie war zunÃ¤chst nur bereit drei bis fÃ¼nf Stunden wÃ¶chentlich eine TÃ¤tigkeit als Vertragspsychotherapeutin neben ihrer hauptberuflichen TÃ¤tigkeit von 38,5 Stunden in einer psychiatrischen Klinik auszuÃ¼ben. GegenÃ¼ber dem Beklagten erklÃ¤rte sie sich bei der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 27. September 2000 lediglich bereit, ihr BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis auf eine HalbtagstÃ¤tigkeit zu reduzieren. Dies reicht nach der zitierten neueren, einen Psychologischen Psychotherapeuten betreffenden Rechtsprechung des BSG noch nicht aus. Erst auf richterlichen Hinweis erklÃ¤rte sie sich mit Schreiben vom 3. Oktober 2001 bereit, einen AuflÃ¶sungsvertrag abzuschlieÃen, sobald die Zulassung vorliege. Mithin kann erst ab Oktober 2001 davon ausgegangen werden, dass die KlÃ¤gerin bereit war die Voraussetzungen des Â§ 20 Ãrzte-ZV zu erfÃ¼llen. Zu diesem Zeitpunkt war der Zulassungsbezirk R. aber unverÃ¤ndert gesperrt.

DarÃ¼ber hinaus hat die KlÃ¤gerin den Fachkundenachweis erst am 4. Juli 2000 erbracht. UrsÃ¤chlich hierfÃ¼r war nicht nur â wie der Beigeladene Ziffer 1 noch am 9. August 2001 vorgetragen hat â die unzureichende Nennung der Richtlinienverfahren der 4.000 Behandlungsstunden in dem V. von P. Hospital R., sondern auch die erst auf mehrmalige Aufforderung vorgelegten Nachweise Ã¼ber Theoriestunden. So wurde eine Teilnahme hinsichtlich der 152 Stunden des Psychotherapie-Seminars F. erst am 14. Februar 2000 bestÃ¤tigt, wÃ¤hrend die erste Bescheinigung vom 9. Juli 1998 nur Teilnahmestunden in einem zeitlichen

Umfang von 96 bestÃ¤tigte. Die anerkannten 94 Stunden der Norddeutschen Psychotherapietage in L. hatte die KlÃ¤gerin noch in ihrer eigenen Aufstellung der theoretischen Ausbildung, vorgelegt mit Schreiben vom 26. April 1999, selbst nicht erwÃ¤hnt, sondern erst am 6. April 2000 bestÃ¤tigen lassen. Gleiches gilt auch fÃ¼r die anerkannten 25 Stunden Studium, deren Nachweis erst durch Bescheinigung vom 10. April 2000 der R.-K.-UniversitÃ¤t H. erbracht wurde. Nach alledem hat die KlÃ¤gerin in Kenntnis der drohenden Zulassungssperre (vergleiche noch Schreiben des Zulassungsausschusses vom 29. Oktober 1999, in welchem ausdrÃ¼cklich auf schnellstmÃ¶gliche komplette AusfÃ¼llung des Zulassungsantrags hingewirkt wird) selbst erst im April 2000 die erforderlichen Unterlagen vorgelegt, die sodann noch von der Beigeladenen Ziffer 1 zu prÃ¼fen waren und daher erst am 4. Juli 2000 zu der Anerkennung des Sachkundenachweises gefÃ¼hrt haben.

Entgegen ihrer Auffassung ist der Fachkundenachweis auch nicht durch die Bescheinigung des Ã¤rztlichen Leiters der V. von P. Hospital GmbH vom 17. November 1999 erbracht worden. In diesem Attest werden die fachlichen Qualifikationen der KlÃ¤gerin in allgemeiner Form umschrieben. Ohne nÃ¤here ErlÃ¤uterung kann bei der Unbestimmtheit der Angaben nicht davon ausgegangen werden, dass die KlÃ¤gerin insoweit in Richtlinienverfahren ausgebildet worden ist und entsprechend behandelt hat. Auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG nimmt der Senat insoweit Bezug. Den Fachkundenachweis hinsichtlich der Theoriestunden hat die KlÃ¤gerin im Ãbrigen spÃ¤ter durch die Vorlage von Bescheinigungen anderer AusbildungsstÃ¤tten erbracht.

Nach alledem ist festzuhalten, dass der Antrag der KlÃ¤gerin zunÃ¤chst deshalb unbegrÃ¼ndet war, weil sie weder bereit war ihr BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis aufzulÃ¶sen noch sie den Fachkundenachweis erbracht hat. Nach Erbringen des Fachkundenachweises war der Zulassungsbezirk R. aber bereits wegen Ãberversorgung fÃ¼r weitere Niederlassungen von Psychotherapeuten gesperrt. Diese Sperre dauert bis zum heutigen Tage noch an, weswegen dem Antrag der KlÃ¤gerin auf bedarfsabhÃ¤ngige Zulassung nicht entsprochen werden kann.

Nach alledem hat die KlÃ¤gerin keinen Anspruch auf bedarfsabhÃ¤ngige Zulassung, weswegen das SG die Klage zu Recht abgewiesen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2 SGG, wobei die KlÃ¤gerin trotz der RechtsÃ¤nderung zum 2. Januar 2002 die Kosten der Beklagten zu erstatten hat, nachdem das Berufungsverfahren bereits am 10. Juli 2001 anhÃ¤ngig wurde (vgl. auch Urteil des BSG vom 30. Januar 2002 â B 6 KA 20/01 R).

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.11.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024